Benutzungs- und Entgeltordnung
der Stadt Kamenz
über die Benutzung von stadteigenen Räumen und Einrichtungen

Präambel

In Abgrenzung weiterer Satzungen und Entgeltordnungen der Stadt Kamenz soll zu den in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung benannten stadteigenen Räumen und Einrichtungen die Rolle bzw. Funktion dieser als vielschichtige, öffentliche Orte, welche auch kulturelle und soziale Aspekte von Freizeitangeboten und diesbezügliche Akteure, d.h. insbesondere Vereine, Initiativen, öffentliche Institutionen etc. in ihrer Arbeit und Wirkung vor Ort gleichermaßen umfassen, Berücksichtigung finden.

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die nachfolgend benannten Räume und Einrichtungen, die dieser Benutzungs- und Entgeltordnung unterliegen und im Eigentum der Stadt Kamenz stehen, sind:

1. Ratssaal Rathaus Stadt Kamenz
2. Vereinsraum im MZG Cunnersdorf (Belegenheitsort Goldene Höhe 10a)
3. Vereinsraum im Kulturhaus Hausdorf (Belegenheitsort Parkgasse 1)
4. Kulturraum Brauna (Belegenheitsort Alte Schule Brauna)
5. Versammlungsraum Schönbach (Belegenheitsort Alte Schule Schönbach)
6. Kulturraum Biehla im MZG Biehla (Belegenheitsort Alte Schulstraße 11)
7. Sonstige öffentliche Gebäude (z.B. Raum Pfortenstraße, Altstadttreff etc.)
8. Nutzung Räume Lessingbibliothek
9. Räume in Kitas, Schulen und Sportstätten (die nicht der sportlichen Nutzung unterliegen)
10. Besteigung Lessingturm
11. Besteigung Roter Turm
12. Öffentliche WC-Anlagen der Stadt (Bahnhof, Macherplatz, Pfortenstraße)

(2) Die Benutzung der Räume und Einrichtungen schliesst die Nutzung der sanitären Anlagen sowie der Einrichtungsgegenstände/ vorhandenen Inventars ein.

§ 2
Benutzungsbedingungen

(1) Die Räume und Einrichtungen nach §1 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung können entsprechend ihrer Nutzungsbestimmung von der Stadt Kamenz zur Verfügung gestellt werden.
Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Die Räume und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1-9 werden vorrangig für städtische Veranstaltungen und Sitzungen (Gremiensitzungen) genutzt.
Sie können zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

a) Die beabsichtigte Benutzung der Räume und Einrichtungen (§1 Abs. 1 Ziff. 1-9) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Kamenz und ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich unter der Nutzung des Formulars „Benutzungsantrag“ zu beantragen. Aus der Antragstellung ergibt sich noch keine Zusage für die angefragte Nutzung. Diese liegt erst mit schriftlichem Abschluss des Benutzungsvertrages und Begleichung des Nutzungsentgeltes vor.
Die Genehmigung schließt keinerlei weitere notwendige Erlaubnisse ein.
Auch die Vorschriften des Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben davon unberührt.

b) Ein Antrag auf Benutzung von Räumen und Einrichtungen ist abzulehnen, wenn durch die beantragte Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung städtischen Eigentums oder der Sachwerte Anderer zu befürchten ist oder die Veranstaltung Inhalte oder Ziele verfolgt, die gegen das Grundgesetz verstoßen.

c) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

d) Zwischen der Stadt Kamenz und dem Antragsteller wird betreffend § 1 Abs. 1 Ziff. 1-9 ein Benutzungsvertrag abgeschlossen worin alle Bedingungen geregelt sind.

§ 3
Nutzungsgegenstand

(1) Die Räume und Einrichtungen werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Stadt Kamenz geltend macht.

(2) Die Räume und Einrichtungen sind nach Beendigung der Nutzungszeit in dem Zustand an die Stadt Kamenz zu übergeben, wie sie bei Nutzungsbeginn ordnungsgemäß vorgefunden wurden.

§ 4
Nutzung der Räume und Flächen

(1) Der Nutzungsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
Die Überlassung der Räume und Einrichtungen durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, in und an den Räumen und Einrichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Kamenz Veränderungen vorzunehmen.

§ 5
Benutzungsrichtlinien

(1) Der Antragsteller ist berechtigt mit Vertragsschluss die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen zum Nutzungszweck zu nutzen. Die beantragten Räume und Einrichtungen dürfen nur in der bewilligten Zeit und für den angegebenen Zweck benutzt werden.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist der ungehinderte Zutritt zu den Räumen und Einrichtungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

§ 6
Haftung

(1) Die Benutzung der Räume und Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände und das Inventar sowie die Flächen schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.

(3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Räumen und Einrichtungen entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Mitglieder oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.

(4) Die Stadt Kamenz wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Stadt Kamenz zurückzuführen ist.

(5) Der Benutzer muss bei Nutzungsbeginn zu den Räumen und Einrichtungen nach § 1 Abs.1 Ziff. 1-9 über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden verfügen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Stadt Kamenz gedeckt sind.
Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen der Stadt Kamenz hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(6) Die Haftung der Stadt Kamenz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7
Verstöße gegen Vertragsbestimmungen

Die Stadt Kamenz ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume und Einrichtungen zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages oder geltende gesetzliche Regelungen (wie SächsVStättVO, DGUV usw.) verstößt.

§ 8
Widerruf

(1) Die Genehmigung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Stadt Kamenz kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies insbesondere

- aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räume oder Einrichtungen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist;

- wenn die Funktionstüchtigkeit der Räume oder Einrichtungen nicht gewährleistet ist.

(2) In diesen Fällen ist eine Verpflichtung der Stadt Kamenz, einen Ersatzraum zur Verfügung zu stellen, ausgeschlossen.

§ 9
Entgeltpflicht

(1) Das Benutzungsentgelt wird entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, erhoben.

(2) Zu den in §1 Abs. 1-9 benannten Räumen und Einrichtungen ist für deren Überlassung gemäß Vertragsvereinbarung ein Entgelt zu entrichten.

(3) Zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet ist der im Benutzungsvertrag ausgewiesene Antragsteller (Entgeltschuldner).

(4) In besonderen Fällen kann das Entgelt durch die Stadt Kamenz auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

(5) Sofern bei der konkreten Nutzung keine Einnahmenabsicht besteht und die Nutzung mit einer ehrenamtlichen, gemeinnützigen Arbeit verbunden ist, welche für die Kamenzer Stadtgesellschaft wirkt, erfolgt eine kostenfreie Bereitstellung der Räume und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1-9.
Dies gilt auch für selbstorganisierte, auf das Gemeinwohl ausgerichtete Hilfe- und Interessengruppen sowie Initiativen.

(6) Die Nutzung der Räume und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1-9 durch Parteien und parteinahe Institutionen ist möglich. Parteien, deren Ortsgruppen und parteinahe Institutionen können ebenfalls die in § 9 Abs. 5 genannten Leistungen kostenfrei erhalten, wenn die Veranstaltungen einen klaren Bezug zur Stadt Kamenz haben. Dies betrifft insbesondere die Fraktionsarbeit des Stadtrates und Themen, die einen direkten inhaltlichen Bezug zur Stadt Kamenz haben. Für Veranstaltungen der Polit-/ Parteiarbeit, die keinen direkten Bezug zu Kamenz erkennen lassen, wird dagegen keine kostenfreie Bereitstellung gewährt. So sind auch regionale und überregionale Veranstaltungen, z.B. Landes- und Kreisparteitage oder auch allgemeine Informationsveranstaltungen übergeordneter Parteistrukturen, wie reguläre Vermietungen anzusehen, d.h. entgeltpflichtig im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(7) Die Kostenfreiheit gilt ferner für Kindereinrichtungen und Schulen im Gemeindegebiet der Stadt Kamenz (Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, freie Schulen und Berufsschulen), nicht aber für Musik-/ Volkshochschulen bzw. schulische Einrichtungen privater Bildungsträger.

(8) Überall dort, wo im Zusammenhang mit ehrenamtlicher / gemeinnütziger Arbeit bei Veranstaltungen in den Räumen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1-9 Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden, müssen sich die Nutzer/Veranstalter aber mit einem Anteil dieser an den Kosten i.H.v. 20 Prozent der Einnahmen aus der Veranstaltung bzw. Teilnahmegebühren beteiligen, maximal bis zur Höhe des regulären Entgeltes.

(9) Für die Befreiung oder Begünstigung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, aus welchem die Begründung hervorgeht.

(10) Der Ausweis des Umsatzsteuersatzes und des Umsatzsteuerbetrages in Verträgen und Rechnungen erfolgt nur soweit die vereinbarten Leistungen nach dem Umsatzsteuergesetz steuerbar und steuerpflichtig sind oder auf eine Steuerbefreiung verzichtet werden darf.

§ 10
Entgelterstattung

(1) Widerruft die Stadt eine Genehmigung aus Gründen, die nicht vom Entgeltschuldner zu vertreten sind, wird das bereits gezahlte Entgelt erstattet.

(2) Wird von einer Genehmigung kein Gebrauch gemacht und wird dies mindestens zwei Wochen vor jeweiligem Nutzungsbeginn schriftlich der Stadt mitgeteilt, so werden bereits gezahlte Entgelte erstattet.

§ 11
Ausnahmen

Bei dringender Notwendigkeit können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Stadt Kamenz zugelassen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese geänderte Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Kamenz über die Benutzung von stadteigenen Räumen und nicht der Sondernutzungssatzung unterliegenden Flächen, zuletzt geändert am 27.10.2010, außer Kraft.

Ausgefertigt: Kamenz, 18.12.2025

gez.

Michael Preuß
Oberbürgermeister
der Lessingstadt Kamenz

Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung
der Stadt Kamenz
über die Nutzung von stadteigenen Räumen und Einrichtungen

		Tagessatz	**Stundensatz**
1	Ratssaal Rathaus Stadt Kamenz		80,00 €
2	Vereinsraum im MZG Cunnersdorf	250,00 €	35,00 €
3	Vereinsraum im Kulturhaus Hausdorf	100,00 €	15,00 €
4	Kulturraum Brauna	150,00 €	20,00 €
5	Versammlungsraum Schönbach	150,00 €	20,00 €
6	Vereinsraum Biehla	150,00 €	20,00 €
7	sonstige öffentliche Gebäude (z.B. Raum Pfortenstraße, Altstadttreff etc.)	150,00 €	20,00 €
8	Nutzung Räume Lessingbibliothek	250,00 €	35,00 €
9	Räume in Kitas, Schulen und Sportstätten (die nicht der sportlichen Nutzung unterliegen)	100,00 €	20,00 €
1-9	wenn zur Nutzung der vermieteten Räume Betreuung durch städtisches Personal erforderlich, zzgl. pro Stunde		zzgl. 50 € - 70 €
10	Besteigung Lessing Turm	1,00 € pro Eintritt Kinder unter 6 Jahren frei	
11	Besteigung Roter Turm	1,00 € pro Nutzung 0,50 € pro Nutzung	Erwachsene ermäßigt
12	Öffentliche WC-Anlagen der Stadt (Bahnhof, Macherplatz, Pfortenstraße)	0,50 € pro Nutzung	(Nutzung durch Behinderte frei)